Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1458**

15. Wahlperiode 30. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Hofbauer, Albert Rupprecht (Weiden), Peter Hintze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1373 –

Transparente Gestaltung der EU-Osterweiterung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Osterweiterung der Europäischen Union erfolgt in weniger als einem Jahr. Dieser historische Prozess birgt für die EU, die Bundesrepublik Deutschland, die Beitrittsländer und für die Menschen in ganz Europa große Chancen, aber auch Risiken. Die Akzeptanz der EU-Osterweiterung ist in der deutschen Bevölkerung und bei den Menschen in den Beitrittsländern keinesfalls uneingeschränkt. Offene Fragen und ungeklärte Problemstellungen schaffen Vorbehalte, die dem Interesse der europäischen Einigung entgegenwirken. Es ist notwendig, die bestehenden Informationsangebote zur EU-Osterweiterung stärker zu vernetzen und die Informationsmöglichkeiten flächendeckend auszubauen. Die Chancen des Erweiterungsprozesses müssen noch stärker herausgestellt und möglichen Risiken muss mit noch größerem Nachdruck entgegengewirkt werden. Die EU-Osterweiterung kann nur gelingen, wenn die Menschen in den bisherigen Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern in großer Mehrheit für die Einigung des Kontinents gewonnen werden können. Dafür ist eine transparente Gestaltung des gesamten Erweiterungsprozesses notwendig.

1. Welche Vorteile erwartet die Bundesregierung für Deutschland und für die EU-Beitrittsländer von der EU-Osterweiterung?

Die Europäische Gemeinschaft und in ihrer Folge die Europäische Union haben über mehr als fünfzig Jahre für Frieden und Stabilität unter ihren Mitgliedstaaten gesorgt. Durch die Erweiterung wird dieses Erfolgsmodell mit seinen Werten – Demokratie, Rechtsstaat, Schutz der Menschenrechte und der Minderheiten – auf die Beitrittsländer übertragen. Mit der Erweiterung wird die Spaltung Europas endgültig überwunden. Deutschland rückt aus der Grenzlage der Europäischen Union in deren Mitte.

Die Festigung des Friedens und der gegenseitigen Sicherheit dient überdies der Entfaltung von Handel, Investitionen und dem kulturellen Austausch. Der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 28. Juli 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

deutsche Außenhandel mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wächst seit langem überproportional und hat schon einen Anteil von annähernd zwölf Prozent erreicht; zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten hat sich der Handel in den Neunzigerjahren mehr als verdreifacht. Davon profitieren Unternehmen und Arbeitnehmer in Deutschland und den Beitrittsländern.

Schließlich bringt die Freizügigkeit den Bürgern in alten wie in neuen Mitgliedstaaten neue Entfaltungsmöglichkeiten durch freies Reisen, Wohnen und Studieren überall in Europa.

2. Wie werden sich nach Auffassung der Bundesregierung die Differenzen im Wohlstandsniveau zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nach der EU-Osterweiterung verändern?

Es ist davon auszugehen, dass sich die Differenzen im Wohlstandsgefälle zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nach der EU-Erweiterung verringern werden; die Wachstumsrate der Beitrittsländer liegt seit langem im Durchschnitt über derjenigen der gegenwärtigen Mitgliedstaaten. Das Beispiel der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung von Ländern wie Irland, Spanien oder Portugal in den Jahren nach ihrem Beitritt zur EU zeigt, dass sich die Mitgliedschaft in der EU in dieser Hinsicht als Katalysator erweisen kann. Von entscheidender Bedeutung bleibt aber auch – neben fortgesetzten Reformanstrengungen in den Beitrittsstaaten – die weltwirtschaftliche Entwicklung der nächsten Jahre.

3. Welche Auswirkung der EU-Osterweiterung sieht die Bundesregierung auf die Organisationsstruktur der EU?

Der Vertrag von Nizza, der am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist, hat die organisatorisch erforderlichen Voraussetzungen für die EU-Erweiterung getroffen. Er passt in einem Protokoll die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten im Europäischen Parlament, die Stimmengewichtung im Rat und die Zusammensetzung der EU-Kommission an die zu erweiternde Europäische Union an; diese Bestimmungen sind mit geringfügigen Modifikationen in dem Beitrittsvertrag übernommen worden. Weit darüber hinaus geht der zukunftsweisende Entwurf für einen Verfassungsvertrag der EU, den der Konvent in den letzten anderthalb Jahren ausgearbeitet und dem Europäischen Rat in Thessaloniki im Juni 2003 vorgelegt hat.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gesamtkosten der Osterweiterung für die EU-Altmitgliedstaaten insgesamt ein, und wie werden die Kosten unter diesen aufgeteilt?

5. Welche finanziellen Belastungen wird die EU-Osterweiterung für die Bundesrepublik Deutschland verursachen?

Eine isolierte Betrachtung der haushaltsmäßigen Kosten gibt aus Sicht der Bundesregierung ein unvollständiges Bild, da diesen die positiven Erweiterungseffekte z. B. im wirtschaftlichen Bereich gegenübergestellt werden müssten.

Bei rein haushaltstechnischer Betrachtung wird der Betrag, den die Finanzielle Vorausschau für die Jahre 2000 bis 2006 für die Erweiterung insgesamt vorsieht, nach jetzigem Stand sogar unterschritten werden. Im laufenden EU-Haushalt für die Jahre 2004 bis 2006 ergeben sich bei einem Finanzierungsanteil der zehn Beitrittsländer am Haushalt von ca. 14,74 Mrd. Euro Nettokosten in Höhe von ca. 10,4 Mrd. Euro (alle Angaben auf Preisbasis 1999). Der Finanzrahmen

der EU – Finanzielle Vorausschau – für die Jahre 2007 bis 2013 liegt noch nicht vor.

Die EU-Altmitglieder tragen ihren Finanzanteil in der Höhe, wie er im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens auf Basis des bestehenden Eigenmittelsystems festgelegt wird.

6. Befürwortet die Bundesregierung einen EU-Beitritt der Türkei?

Die Politik der Bundesregierung steht in der Kontinuität der Beziehungen der EU zur Türkei seit dem Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei vom 12. September 1963, in dem bereits als Fernziel ein Beitritt der Türkei zur Gemeinschaft ins Auge gefasst wurde. Insbesondere steht die Bundesregierung zu den Beschlüssen der Europäischen Räte in Luxemburg (1997), Helsinki (1999) und Kopenhagen (2002), die der Türkei eine konkrete Beitrittsperspektive eröffnen. Bereits 1997 hat der Europäische Rat in Luxemburg – mit Zustimmung der damaligen Bundesregierung – bekräftigt, dass „die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Frage kommt". In Helsinki erklärte er: „Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll." Es sind dies die politischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie das Kriterium der Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes, die der Europäische Rat in Kopenhagen 1993 festgelegt hatte.

Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist die Erfüllung der politischen Kriterien. Der jüngste „Regelmäßige Bericht der EU-Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt" vom 9. Oktober 2002 kommt zu dem Ergebnis, dass die Türkei diese Kriterien derzeit noch nicht vollständig erfüllt. Die jüngsten weitreichenden Reformen in der Türkei haben indes den Europäischen Rat in Kopenhagen veranlasst, eine konditionierte Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in Aussicht zu stellen: „Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen".

7. Welche Auswirkung wird die EU-Osterweiterung nach Auffassung der Bundesregierung auf die russische Exklave Königsberg/Kaliningrad haben?

Nach der Einigung zwischen der Europäischen Union und Russland über die Regelung des Transitverkehrs zwischen dem Kaliningrader Gebiet und dem russischen Kernland ist eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass die EU-Erweiterung positive Auswirkungen für das Kaliningrader Gebiet haben wird. Die EU hat das Kaliningrader Gebiet bereits in der Vergangenheit im Rahmen von TACIS (Programm der EU zur Unterstützung der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR beim Transformationsprozess) unterstützt. Das TACIS-Indikativprogramm für Russland in den Jahren 2004 bis 2006 sieht für Kaliningrad ein Spezialprogramm mit einem Volumen von 25 Mio. Euro vor. Schwerpunkte sind die Entwicklung der Verwaltungskapazitäten in der Region im Hinblick auf die Verbesserung der geschäftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, die Verbesserung der Qualität des Gesundheitswesens und die Einführung einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Informationskampagne zur EU-Osterweiterung?

Die Bundesregierung hat bereits in den vergangenen Jahren ein breites Informationsangebot zur EU-Erweiterung bereitgestellt. Dieses Konzept wird fortgeführt. Es handelt sich dabei um umfassende Informationsangebote im Internet (u. a. das Internetmagazin zur Europapolitik „epublic“) und in anderen Medien sowie um vielfältige andere Instrumente der Vermittlung von Wissen über dieses Thema. Hierzu zählen Podiumsdiskussionen, Schulungen von VHS-Dozenten, Planspiele zur Erweiterung an Schulen sowie eine Infobustour zu den Themen Erweiterung und Verfassungskonvent.

9. Erachtet die Bundesregierung den Informationsstand der Bevölkerung in den EU-Beitrittsländern über die Europäische Union als ausreichend?

Die positiven Ergebnisse der bisher in sieben Staaten durchgeführten Referenden zum EU-Beitritt zeugen von einer hohen Akzeptanz der Erweiterung (Ja-Stimmen für den Beitritt: Malta 53,65 %, Slowenien 89,61 %, Ungarn 83,76 %, Litauen 91 %, Slowakische Republik 92,46 %, Polen 77,5 % und Tschechische Republik 77,3 %).

Gleichwohl belegen jüngste Umfragen (Juli 2003) des von der EU-Kommission herausgegebenen Eurobarometers, dass sich die Bevölkerung in den Beitrittsländern in ihrer Mehrheit noch nicht ausreichend über die kommende EU-Erweiterung informiert fühlt. Die EU-Kommission sowie verschiedene Regierungen der Beitrittsländer werden deshalb ihre Informationskampagnen zur Verbesserung des Kenntnisstands der Bevölkerungen über die Europäische Union bis zur EU-Mitgliedschaft fortführen.

Die Bundesregierung (Auswärtiges Amt – AA – und Presse- und Informationsamt der Bundesregierung – BPA –) führt gemeinsam mit dem französischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in den Beitrittsländern seit 1998 regelmäßig Medienkonferenzen zum europäischen Integrationsprozess durch (zuletzt im Mai 2003 in Sofia), um den Informationsstand der dortigen Öffentlichkeit zu erhöhen.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um auf das steigende grenznahe und grenzüberschreitende Verkehrsaufkommen in den Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern vorbereitet zu sein?

Der am 2. Juli 2003 vom Bundeskabinett beschlossene Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP 2003) mit dem Planungshorizont 2015 enthält alle Vorhaben, die nach heutiger Einschätzung im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung erforderlich sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung wichtigsten Vorhaben des BVWP aufgeführt.

Projekte EU-Osterweiterung (ABS: Ausbaustrecke, OU: Ortsumgehung)

Verkehrsträger	Projekt
Bundes-schienenwege	ABS Berlin–Frankfurt/Oder–Grenze D/PL (Ausbau für 160 km/h)
	ABS Hoyerswerda–Horka–Grenze D/PL (2-gleisiger Ausbau für 120 km/h, Elektrifizierung)
	ABS Dresden–Görlitz–Grenze D/PL (Ausbau für 120 bis 160 km/h)
	ABS Berlin–Görlitz (Elektrifizierung Cottbus–Görlitz; 2-gleisiger Ausbau Lübbenau–Cottbus, v_{max} = 160 km/h)
	ABS Berlin–Dresden (Ausbau für 200 km/h)
	ABS Dresden–Grenze D/CZ (4-gleisiger Ausbau Dresden–Pirna, Anpassung Neitech Pirna–Grenze)
	ABS Nürnberg–Marktredwitz–Reichenbach (Vogtl.)–Grenze D/CZ (Elektrifizierung, Anpassung Neitech Marktredwitz–Grenze)
	ABS Berlin–Angermünde–Grenze D/PL (–Stettin)
Bundes-fernstraßen	A 6 (Amberg–Pfreimd)
	A 17 (Dresden (A 4)–Grenze D/CZ)
	A 20 (Stade (A 26)–Stettin (A 11))
	B 11 (OU Bayerisch Eisenstein, Schweinhütt, Regen)
	B 20/B 85 A 6–A 93 Furth i. W.
	B 95 (OU Thum, Ehrenfriedersdorf, Burkhardtsdorf)
	B 112 (OU Frankfurt/Oder, OU Guben, OU Eisenhüttenstadt)
	B 158n (B 167–Bgr. D/PL mit Grenzübergang)
	B 166 (OU Schwedt mit Grenzübergang)
	B 167 (A 11–B 167–Grenze D/PL)
	B 174 (Verlegung Chemnitz–Gornau, OU Marienberg)
	B 178 (A 4–Grenze D/PL/CZ)
	B 303n (A 93–Schirnding)
Bundes-wasserstraßen	Oder-Havel-Wasserstraße und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
	Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel-Wasserstraße/Berliner Wasserstraßen (VDE Nr. 17)
	Donau (Ausbau Straubing–Vilshofen, flussregelnde Maßnahmen gemäß Variante A)

Die Kapazitätsauslastungen werden 2015 im Mittel 70 % und in Einzelfällen 90 % nicht überschreiten. Es wird also mittel- bis langfristig keine verkehrlich bedingten Engpässe auf diesen Verkehrswegen geben.

11. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die öffentlichen Verkehrsmittel in Deutschland besser mit denen in den angrenzenden EU-Beitrittsländer Tschechien und Polen zu vernetzen?

Mit den in der Antwort auf Frage 10 genannten Projekten schafft die Bundesregierung die infrastrukturellen Voraussetzungen, um die öffentlichen Verkehrsmittel besser mit denen in den angrenzenden EU-Beitrittsländern Tschechien und Polen vernetzen zu können.

12. Wird es nach der Osterweiterung gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Straßenbenutzung, insbesondere im Hinblick auf Mautabgaben, zwischen Deutschland und den EU-Beitrittsländern geben?

Nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (ABMG) sind künftig alle mautpflichtigen in- und ausländischen Lkw gleichermaßen verpflichtet, auf deutschen Autobahnen Maut zu entrichten. Insofern bestehen im Hinblick auf die Mautabgaben auch gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Deutschland und den EU-Beitrittsländern.

Gleichwohl ist aus Sicht der Bundesregierung zur Herstellung gleichartiger Wettbewerbsbedingungen im europäischen Straßengüterverkehrsgewerbe eine noch stärkere EU-weite Harmonisierung bei den fiskalischen Wettbewerbsbedingungen, insbesondere im Bereich der Mineralölsteuer, erforderlich.

13. Welche Auswirkung auf die Lebenshaltungskosten und auf den Lebensstandard in Deutschland sieht die Bundesregierung durch die EU-Osterweiterung?

Die EU-Erweiterung hat für Mitgliedstaaten wie für Beitrittsländer positive wirtschaftliche Auswirkungen. Allerdings lassen sich Entwicklungen der Lebenshaltungskosten und des Lebensstandards in Deutschland nicht so isolieren, dass man sie allein auf einen Faktor wie etwa die EU-Erweiterung zurückführen könnte.

14. Zahlen deutsche Krankenkassen nach der EU-Osterweiterung im gleichen Umfang für ärztliche Leistungen in Polen oder Tschechien wie in Deutschland?

Mit der Ost-Erweiterung ist auch die Anwendung der Koordinierungsvorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechtes zu den sozialen Sicherungssystemen verbunden. Wenn Versicherte der deutschen Krankenversicherung in Polen oder Tschechien Sachleistungen des dortigen Krankenversicherungssystems in Anspruch nehmen (beispielsweise weil sie dort verunglücken), dann muss die deutsche Krankenkasse diese Leistungen bezahlen.

Soweit Versicherte der deutschen Krankenkasse nach Polen bzw. Tschechien fahren, um dort medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen, erfolgt – bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen – eine Erstattung maximal in Höhe der deutschen Tarife.

15. Werden nach Auffassung der Bundesregierung Arbeitslose und Rentner aus den EU-Beitrittsländern nach der EU-Osterweiterung deutsche Sozialsysteme belasten?

Arbeitslose und Rentner aus den EU-Beitrittsländern werden nach Auffassung der Bundesregierung nach der Ost-Erweiterung die deutschen Sozialsysteme nicht belasten.

Arbeitslose aus den EU-Beitrittsländern haben – wie Arbeitslose aus den anderen Mitgliedstaaten – nach den gemeinschaftlichen Regelungen keinen Anspruch auf Leistungen aus unserem Sozialsystem, wenn sie sich zum Zweck der Arbeitssuche nach Deutschland begeben. Im Übrigen haben sie für einen Übergangszeitraum, in dem sie noch keine Freizügigkeit genießen, grundsätzlich auch keinen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Rentner aus den EU-Beitrittsländern haben – wie Rentner aus den anderen Mitgliedstaaten – nach der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 (90/365/EWG) bzw. nach der innerstaatlichen Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1992 nur dann ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn sie während ihres Aufenthaltes nicht die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen und wenn sie einen Krankenversicherungsschutz genießen, der alle Risiken abdeckt. Sie haben kein eigenständiges Beitrittsrecht zur deutschen Krankenversicherung. Das Gemeinschaftsrecht räumt ihnen zwar die Möglichkeit ein, sich von einer deutschen Krankenkasse betreuen zu lassen. Die Leistungen sind dann jedoch von der Krankenversicherung des Heimatlandes zu erstatten.

16. Welche Änderungen bei der Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen sind nach der EU-Osterweiterung zu erwarten?

Bildungsabschlüsse: Da sich die Zuständigkeit der EU bei der Anerkennung von Bildungsqualifikationen direkt nur auf die berufliche Anerkennung erstreckt, ergeben sich für andere Anerkennungsbereiche (Schulabschlüsse, Hochschulzugang, akademische Anerkennung u. a.) keine unmittelbaren Folgen aus dem Beitritt. Aufgrund der zunehmenden Harmonisierung des Europäischen Bildungsraumes wird es in diesen Bereichen in der Regel aber ohnehin keine Probleme geben.

Berufliche Qualifikationen: Zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen für so genannte reglementierte Berufe existiert ein etabliertes System allgemeiner und sektoraler Richtlinien in der EU, das von den Beitrittsländern mit dem Gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen ist. Die wesentliche Änderung bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen für reglementierte Berufe, die in einem der neuen Mitgliedstaaten erworben wurden, besteht in der durch die Richtlinien der EU geschaffenen Garantie dieser Anerkennung. Diese Garantie haben aber auch Staatsangehörige aus den alten Mitgliedstaaten, wenn sie in den Beitrittsländern einen dort reglementierten Beruf ausüben wollen.

Für nicht reglementierte Berufe ist eine formale Anerkennung für den Berufszugang nicht erforderlich. Hier kommt es in der Regel auf die Transparenz der erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen für Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen in anderen Ländern an. Zur Verbesserung der Transparenz wurden auf EU-Ebene in den letzten Jahren eine Reihe von Instrumenten (Europäischer Lebenslauf, mehrsprachige Diplomzusätze und Berufsprofile, EUROPASS Berufsbildung etc.) entwickelt, die zunehmend eingesetzt werden.

17. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Vermittlung von slawischen Sprachen an deutschen Bildungseinrichtungen verstärkt zu fördern?

Die Bundesregierung begrüßt generell Anstrengungen, den Fremdsprachenunterricht zu stärken, da Mehrsprachigkeit ein wichtiges Element des kulturellen Fundamentes der europäischen Integration darstellt. Dies gilt besonders in Grenzregionen, wo das Erlernen der Sprache des jeweiligen Nachbarlandes besonders gefördert werden muss.

In Deutschland sind für die Förderung der Fremdsprachenkompetenz an den Schulen und Hochschulen die Bundesländer zuständig. Dies schließt den Unterricht in slawischen Sprachen ein. Da vor allem die grenznahen Bundesländer zu Polen und Tschechien die wachsende Bedeutung entsprechender Sprachkenntnisse erkannt haben, gibt es dort bereits ein umfangreiches Angebot an entsprechendem Unterricht. Die Bundesregierung begrüßt die Aktivitäten der Bundesländer in diesem Bereich.

18. Erwartet die Bundesregierung nach der EU-Osterweiterung eine höhere Einwanderung und Migration aus Osteuropa in die Bundesrepublik Deutschland?

Ein Anstieg der Einwanderung und Migration aus Osteuropa nach Deutschland in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erwarten.

Die in den Beitrittsverhandlungen vereinbarten Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit werden dazu beitragen. Die Regelung sieht eine gestaffelte Übergangsfrist von bis zu 7 Jahren vor, während der die Mitgliedstaaten ihre nationalen Regelungen beibehalten können. Zwei Jahre nach dem Beitritt teilen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mit, ob sie weiterhin ihre nationale Regelung oder künftig das EU-Recht anwenden wollen. Fünf Jahre nach Beitritt ist dieses generell anzuwenden; die Mitgliedstaaten können dann noch im Falle einer schweren Störung ihres nationalen Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung ihre nationale Regelung für höchstens weitere zwei Jahre aufrechterhalten.

Im Übrigen wurden entsprechende Übergangsfristen beim Beitritt Spaniens und Portugals von der Bundesregierung seinerzeit nicht vollständig ausgeschöpft.

19. Wird es durch die EU-Osterweiterung Änderungen der Freizügigkeitsregelungen von Personen aus Drittländern geben, die sich in den EU-Beitrittsländern aufhalten?

Für Personen aus Drittstaaten, die sich in den Beitrittsländern aufhalten, findet auch nach der Erweiterung das geltende Aufenthaltsrecht Anwendung.

20. In welchem Umfang rechnet die Bundesregierung mit einer höheren illegalen Zuwanderung aus Osteuropa nach Deutschland?

Der Europäische Rat in Thessaloniki im Juni 2003 hat der Frage der Migration höchste politische Priorität beigemessen und zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in Bezug auf die illegale Einwanderung, die Außengrenzen, die Rückkehr illegaler Einwanderer und die Zusammenarbeit mit Drittländern betreffen. Die Beitrittsländer in Mittel- und Osteuropa unternehmen derzeit – mit wesentlicher Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten, darunter insbesondere die Bundesrepublik Deutschland –

erhebliche Anstrengungen zur Sicherung ihrer Außengrenzen und zur Garantie des Schengen-Standards als Voraussetzung für das – zeitlich versetzte – Entfallen der Binnengrenzkontrollen.

Aufgrund der Erfahrungen mit früheren Erweiterungsprozessen sieht die Bundesregierung keinen direkten Zusammenhang mit illegalen Migrationsprozessen.

21. Wird die EU-Osterweiterung Auswirkungen auf Staatenlose in den Altmitgliedstaaten und in den EU-Beitrittsstaaten haben?

Die Erweiterung hat grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Staatenlose, die sich in den Mitgliedstaaten oder den Beitrittsstaaten aufhalten.

22. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Umsetzung des Schengener Abkommens an den deutschen Grenzen zu Tschechien und Polen?

Der Rat der Europäischen Union trifft die Entscheidung über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes – und damit über den Wegfall der Binnengrenzkontrollen – einstimmig und gesondert für jedes Beitrittsland, wenn alle notwendigen Anforderungen erfüllt sind. Wann dies mit Blick auf Tschechien und Polen der Fall sein wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

23. Welche Grenzkontrollen zur Tschechischen Republik und zu Polen bleiben nach der EU-Osterweiterung bestehen?

Mit der EU-Erweiterung entfallen zunächst die Zollkontrollen. Polizeiliche Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzen zur Tschechischen Republik und zu Polen werden fortgeführt, da EU-Beitritt und Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht zeitgleich erfolgen werden. Der Bundesgrenzschutz, die Landespolizeien von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Bayern erarbeiten gemeinsam mit dem Zoll Konzepte, um nach Wegfall der Zollkontrollen den Sicherheitsstandard aufrechtzuerhalten. Die (Grenz-)Polizeien von Polen und Tschechien werden hierbei beteiligt.

24. Können nach der Auffassung der Bundesregierung die derzeitigen Sicherheitsstandards an der deutsch-tschechischen bzw. der deutsch-polnischen Grenze auch an den künftigen EU-Außengrenzen gewährleistet werden?

Die neuen Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, den dem Schengener Abkommen entsprechenden Sicherheitsstandard an den EU-Außengrenzen zu gewährleisten. Die Binnengrenzen werden aufrechterhalten, bis dieses Ziel erreicht ist (vgl. Antwort auf Frage 22). Die Beitrittsländer unternehmen insoweit erhebliche Anstrengungen und werden darin sowohl von der EU-Kommission wie auch von der Bundesrepublik Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten bilateral unterstützt.

25. Wird durch die EU-Osterweiterung der Erwerb und die grenzüberschreitende Verbringung von Waffen erleichtert?

Für den Erwerb sowie das (endgültige) Verbringen und die (vorübergehende) Mitnahme von Waffen grenzüberschreitend im EU-Binnenraum hat die EU-Richtlinie 91/477/EWG im nationalen Recht umzusetzende Maßgaben erteilt, die ein einheitliches Verfahren bestimmen und primär auch einen Ersatz für den (teilweisen) Wegfall von Binnengrenzkontrollen im EU-Raum bezwecken. Mit ihrem Beitritt zur Europäischen Union wird eine entsprechende Angleichung der nationalen Waffenrechte der neuen Mitgliedstaaten an die Maßgaben der genannten Richtlinie verbunden sein. Inhaltlich bewirkt dies – gemessen an den Regelungen des deutschen Waffengesetzes für das Verbringen und die Mitnahme im Verkehr mit Drittstaaten – keine Erleichterung, wohl aber eine Standardisierung des Verfahrens.

26. Was unternimmt die Bundesregierung gegen die Prostitution in den tschechischen und polnischen Grenzregionen zu Deutschland?

Unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung sind in jüngster Vergangenheit im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union Rechtsakte erarbeitet worden, die rechtliche Rahmenbedingungen für die gemeinsame Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Frauen vorsehen. Diese legen einerseits Standards im strafrechtlichen Bereich, insbesondere Tatbestände und Pönalisierungsverpflichtungen fest, auf deren Grundlage die Strafverfolgung gestaltet werden kann. Andererseits haben sie zum Ziel, den betroffenen Frauen Schutz und Hilfe, insbesondere im rechtlichen und gesundheitlichen Bereich, zukommen zu lassen. Im Rahmen der Vorbereitungen auf den Beitritt zur EU unternehmen die Tschechische Republik und die Republik Polen alle Anstrengungen, um den Gemeinschaftlichen Besitzstand der EU zu erfüllen. Dabei sind auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Prostitution eingeschlossen. Mit beiden Nachbarstaaten erfolgt auf Grundlage bilateraler Polizeiverträge und im Rahmen einer trilateralen Arbeitsgruppe eine enge Kooperation bei der Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

27. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um den illegalen Handel mit Videos, CDs, DVDs und ähnlichen Medienträgern, insbesondere aus Osteuropa, nach der EU-Osterweiterung zu bekämpfen?

In den vergangenen Jahren wurden von der deutschen Zollverwaltung viele Seminare in den Beitrittsländern und in Deutschland zur Errichtung eines funktionierenden Systems zur Kontrolle von Marken- und Produktfälschungen und Verletzung von Urheberrechten durchgeführt. Diese Seminare sollten die Beitrittsländer in die Lage versetzen, ein funktionierendes Grenzbeschlagnahmeverfahren aufzubauen, um an den neuen Außengrenzen der EU effiziente Kontrollen durchführen zu können.

Nach dem Beitritt finden zwischen den Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Zollkontrollen mehr statt. Jedoch wird die Bundesregierung zum Beitrittstermin neben den bisher bundesweit 45 bestehenden Mobilen Kontrollgruppen der Zollverwaltung weitere fünfzehn Kontrollgruppen im ehemaligen Grenzgebiet zur Überwachung und Kontrolle des Warenverkehrs (u. a. auch für gefälschte und nachgeahmte Waren) einrichten.

Weitere Kontrollen im Binnenmarkt in Bezug auf illegalen Handel fallen nicht mehr in die Zuständigkeit der Zollverwaltung, sondern obliegen den Polizeibehörden. Oftmals führen auch die Rechtsinhaber mittels privater Detekteien Marktüberprüfungen durch.

28. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Harmonisierung der Strafmaße zu den EU-Beitrittsländern?

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, der den Bürgerinnen und Bürgern den größtmöglichen Schutz vor Straftaten bietet. Der Rat der EU hat bereits durch eine Vielzahl von Rahmenbeschlüssen nach Artikel 29, 31 Buchstabe e und Artikel 34 EU-Vertrag Mindestvorschriften für die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen festgelegt. Dazu zählen die Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, zum Umweltstrafrecht, zur Schleuserkriminalität oder zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung mit Zahlungsmitteln. Rahmenbeschlüsse können sowohl von der EU-Kommission als auch von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden.

Die EU-Kommission beabsichtigt, die Harmonisierung der Sanktionen im Anschluss an die Ratsschlussfolgerungen vom 25./26. April 2002 zur Strafenharmonisierung fortzusetzen und weiter voranzutreiben. Unter Einbeziehung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung soll zunächst ein Grünbuch über die Harmonisierung, Anerkennung und Vollstreckung der Sanktionen in Europa erarbeitet werden.

Alle Rahmenbeschlüsse, die der Rat vor dem Tag des Beitritts (1. Mai 2004) angenommen hat, sind für die neuen Mitgliedstaaten von diesem Tage an in gleicher Weise wie für die bisherigen Mitgliedstaaten verbindlich. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Chancen und Möglichkeiten der strafrechtlichen Zusammenarbeit, die der EU-Vertrag bietet, weiterhin zu nutzen. Harmonisierungen von Strafmaßen sollten, wo erforderlich, im europäischen Rahmen entwickelt werden.

29. Erachtet die Bundesregierung eine Aufhebung der „BeneŁ-Dekrete“ durch die tschechische Regierung für notwendig?

Die jetzige und alle vorherigen Bundesregierungen haben die entschädigungslose Enteignung und Ausbürgerung Deutscher aus der damaligen Tschechoslowakei auf der Grundlage der BeneŁ-Dekrete immer für völkerrechtswidrig gehalten. Die deutsche Rechtsauffassung ist der Tschechischen Republik bekannt. In der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997, der beide Parlamente mehrheitlich zugestimmt haben, erklären jedoch beide Staaten, dass jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat. Außerdem verpflichten sich beide Seiten, ihre Beziehungen zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln und nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen zu belasten. Die Erklärung von 1997 stellt heute mit allen ihren Elementen die Grundlage unserer bilateralen Beziehungen dar.

Im Übrigen hat die tschechische Seite wiederholt erklärt, dass die „BeneŁ-Dekrete“ erloschen sind, da auf ihrer Grundlage heute keine neuen rechtlichen Verhältnisse mehr entstehen können. Dies hat zuletzt der tschechische Ministerpräsident Vladimir ≥pidla in seiner Rede im Kloster Göttweig in der Wachau in Österreich am 29. Juni noch einmal ausdrücklich betont. Die Anfang Oktober 2002 im Auftrag des Europäischen Parlaments veröffentlichten Gutachten des

Völkerrechtlers Prof. Jochen Frowein sowie seiner Ko-Gutachter Prof. Ulf Bernitz und Lord Kingsland bestätigen dies.

30. Rechnet die Bundesregierung nach dem Beitritt Tschechiens mit einer Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Vertreibung der Sudetendeutschen in der Tschechischen Republik?

Die tschechische Praxis der Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Vertreibung der Sudetendeutschen nach dem EU-Beitritt kann derzeit nicht abgesehen werden. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung verfolgen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333